

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Ortsengel.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Winkelhaid.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Volksbildung
 - die Förderung des Katastrophenschutzes sowie der Unfallverhütung
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - das Veranstalten von Projekten, Schulungen und Informationsveranstaltungen für alle Altersschichten zur Sensibilisierung in Gesundheitsfürsorge, Gesundheitspflege und Bevölkerungsschutz
 - die Unterstützung von entsprechenden Vorhaben und Initiativen aus Zivilgesellschaft, kommunalen und kirchlichen Trägern
 - Hilfsangebote und Arbeitseinsätze bei Schadenslagen jeden Ausmaßes zur Unterstützung des Katastrophenschutzes
 - die Vernetzung und Kooperation mit vergleichbaren Initiativen, Institutionen und der Wissenschaft

Der Verein beachtet die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und agiert unabhängig von allen parteipolitischen Gruppierungen und in Offenheit zu allen demokratischen Organisationen und Personen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Folgende Mitgliedschaften sind im Verein möglich:

- a) aktives Mitglied
- b) Fördermitglied
- c) Familienmitgliedschaft
- d) Jungmitglied
- e) Ehrenmitglied

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, juristische Personen können nur Fördermitglied werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Jungmitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch zu aktiven Mitgliedern. Anwärter sind natürliche Personen, die einen Antrag auf Mitgliedschaft im Verein gestellt haben aber noch kein aktives Mitglied sind. Sie haben kein Stimmrecht, dürfen jedoch ohne Rederecht an Mitgliederversammlungen teilnehmen und genießen Versicherungsschutz. Für besondere, zeitlich oder auftragsgemäss begrenzte Aktivitäten können einzelne natürliche Personen vom Vorstand hinzugezogen werden, ohne dass diese Mitglied des Vereins werden müssen. Diese haben kein Stimmrecht und nehmen nicht an Mitgliederversammlungen teil. Sie genießen für die zeitlich oder auftragsgemäss begrenzte Aktivität Versicherungsschutz über den Verein.

3. Die Aufnahme in den Verein muss mit einer Beitrittserklärung in Textform erfolgen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach einer Anwartschaft der Vorstand. Die Dauer der Anwartschaft setzt die Mitgliederversammlung fest. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben keine Anwartschaft zu leisten. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen. Die Aufnahme in den Verein wird mit Übersendung einer Aufnahmeerklärung vom Vorstand in Textform wirksam.

4. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Monaten möglich. Er muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Ein Mitglied kann auf vereinsinternen Antrag in Textform aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und Werte des Vereins verstößt oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten in Textform anzukündigen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

6. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

8. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbeitrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Mitgliedsversammlung kann festlegen, dass der Jahresbeitrag oder Teile des Jahresbeitrages in Arbeitsleistung erbracht werden können.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Jahresbeiträge für die in § 4 Abs. 1 a) - d) genannten Mitgliedschaften, sowie einen reduzierten Jahresbeitrag für bestimmte Personengruppen beschliessen
3. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.
4. Eine Aufnahmegebühr kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl erfolgt ist. Als Vorstand wählbar ist jedes aktive Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Das Amt eines Vorstands endet durch Ablauf, Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied aus den aktiven Mitgliedern des Vereins bestellen. Das bestellte Ersatzmitglied ist den Vereinsmitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Projektteams zu bilden, die den Vorstand in festgelegten Aufgabenbereichen in der Vorbereitung und Durchführung von Aufgaben des Vereins beraten und unterstützen (Beisitzer). Diese können beratend zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht.
5. Jede Vorstandssitzung ist von einem Vorstandsmitglied in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung folgenden Tag. Bei der Termin- und Uhrzeitwahl für die Vorstandssitzung ist nach Möglichkeit allen Vorstandsmitgliedern die Teilnahme zu ermöglichen.
6. Zu Beginn der Vorstandssitzung ist von den erschienenen Vorstandsmitgliedern ein Sitzungsleiter und ein Protokollführer zu bestimmen. Als Protokollführer kann auch ein eingeladenes Vereinsmitglied tätig sein, welches kein Stimmrecht in der Vorstandssitzung hat.

7. Für Vorstandssitzungen und die Beschlussfassung gelten analog die Vorschriften des § 8 Abs. 5 und Abs. 7 – 11 dieser Satzung. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

8. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Protokolle von virtuellen Vorstandssitzungen können abweichend mit einer elektronischen Signatur unterschrieben werden. Die genauen Verfahrensweisen zur elektronischen Signatur regelt eine Ordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, möglichst im ersten Halbjahr.

2. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.

3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmennhaltungen und ungültige Stimmen sind nicht als Stimmabgabe zu werten. Bei Stimmengleichheit muss die Abstimmung bis zu zweimal wiederholt werden, bei weiterer Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Jedes Jungmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

6. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel im Rahmen einer Präsenzveranstaltung unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder.

Beschlüsse können für den Einzelfall auch im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuell) gefasst werden. Die dazu festgelegten Verfahren können einzeln oder kombiniert (hybrid) durchgeführt werden.

8. entfallen

9. Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassungen und der elektronischen Kommunikation trifft der Vorstand für jeden Einzelfall unter regelmäßigm Vorrang einer Präsenzveranstaltung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens.

10. Die näheren Einzelheiten zur technischen Ausgestaltung der Verfahren können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

11. Die nach der Satzung vorgegebene Aufgabenzuweisung sowie die Modalitäten

der Einberufung und Durchführung der Versammlungen oder Sitzungen gelten unabhängig, ob diese in Präsenz oder als hybride oder virtuelle Versammlungen und Sitzungen durchgeführt werden.

12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

Protokolle von virtuellen Mitgliederversammlungen können abweichend mit einer elektronischen Signatur unterschrieben werden. Die genauen Verfahrensweisen zur elektronischen Signatur regelt eine Ordnung.

§ 9 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern persönliche Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Bei Mitteilungen in Textform per Email erfolgt diese an die zuletzt von Mitglied bekanntgegebene Emailadresse.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Gemeinde Winkelhaid und die Evang. Kirchengemeinde Winkelhaid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke in Ihren Kindergärten in Winkelhaid zu verwenden haben.

3. Liquidatoren sind die drei vertretungsberechtigten Vorstände als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 11 Sonstiges

1. Zur leichteren Lesbarkeit des Textes wurde die männliche Form gewählt. Sie gilt jedoch für alle Geschlechter.

2. Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für deren Erlass, deren Änderung und Aufhebung ist die Vorstandschaft zuständig.

Die vorstehende Satzung wurde errichtet am 24.10.2025 und zuletzt geändert durch Nachtragsbeschluss des Vorstandes vom 10.12.2025.

Winkelhaid, den 24.10.2025